

Die Grundrechtssituation in der Bundesrepublik Deutschland
Verfassung mit Garantie der individuellen Rechte und Freiheiten

50 Jahre Grundgesetz

Die Entstehung des Grundgesetzes

Die Rahmenbedingungen für die Schaffung des großen Werkes waren denkbar schlecht. Nach der Kapitulation war die deutsche Bevölkerung vor allem damit beschäftigt zu überleben, den Alltag irgendwie zu bewältigen. Drei Fragen stellten sich überall: Wie werde ich satt? Wo kann ich unterkommen? Wann finde ich meine Familie wieder? Die alliierten Bombenangriffe hatten Deutschland in eine Trümmerlandschaft verwandelt. Die schrecklichen Bilder der zerstörten Städte haben sich auch im Bewußtsein der Nachkriegsgeneration tief eingepreßt. Verständlich war es deshalb, daß die Initiative zur Schaffung des Grundgesetzes (GG) nicht von deutscher Seite ausging. In den Jahren nach der Kapitulation hatte man einfach andere Sorgen.

So nahm die Entstehung des Grundgesetzes nicht in Deutschland, sondern in Großbritannien ihren Anfang: Auf der Londoner Sechs-Mächte-Konferenz vom Februar bis zum Juni 1948, an der die drei westlichen Besatzungsmächte sowie die Niederlande, Luxemburg und Belgien als Nachbarstaaten des besiegten Deutschland teilnahmen, einigte man sich nach langem Ringen darauf, Westdeutschland den Erlaß einer Verfassung zu gestatten. Es sollte den Deutschen ermöglicht werden, »ihren Teil dazu beizutragen, die augenblickliche Teilung Deutschlands wiederaufzuheben, allerdings nicht durch die Wiedererrichtung eines zentralistischen Reiches, sondern mittels einer föderativen Regierungsform, die die Rechte der einzelnen Staaten angemessen schützt und gleichzeitig eine angemessene zentrale Gewalt vorsieht und die Rechte und Freiheiten des Individuums garantiert«. Ein erster Schritt in Richtung »Bonner Grundgesetz« war somit getan.

In den nächsten Monaten spitzte sich der »Kalte Krieg« zwischen Ost und West zu: Auszug der Sowjetunion aus der Alliierten Kommandantur für Berlin als letztem gemeinsamem Gremium der Siegermächte am 16. Juni 1948, getrennte Währungsreformen in den westlichen und östlichen Besatzungszonen am 20. bzw. 23. Juni 1948; als Gipfel der Konfrontation: der Beginn der Berlin-Blockade im Juni 1948.

Diese dramatische Zuspitzung brachte die Westmächte zu dem Entschluß, die Empfehlungen der Londoner Konferenz möglichst schnell umzusetzen, so daß es im Juli 1948 zu Verhandlungen in Frankfurt kam, aus denen die drei sogenannten



Recht auf Bildung:
Vier Zwillingspaare in einer Schulklasse in Duisburg-Beeck, 1956
BA: Schirmer 67404

Frankfurter Dokumente hervorgingen, die oft auch als Geburtsurkunden der Bundesrepublik Deutschland bezeichnet werden. Entscheidenden Einfluß auf die spätere Entstehung unseres Grundgesetzes hatte dabei das Frankfurter Dokument Nr. 1. Inhaltlich verlangte es eine »demokratische Verfassung« sowie eine »Regierungsform föderalistischen Typs«. Die Genehmigung der Verfassung hing von der Erfüllung dieser Vorgaben ab.

Durch Beschluß vom 25. Juli 1948 setzten die Ministerpräsidenten der Länder einen »Sachverständigen-Ausschuß für Verfassungsfragen« ein, der sich aus Professoren, Justizministern, Richtern und hohen Beamten zusammensetzte, unter ihnen herausragende Persönlichkeiten wie Carlo Schmid und Anton Pfeiffer. Während seiner Beratungen auf der Insel Herrenchiemsee in Bayern vom 10. bis zum 23. August 1948 erarbeitete der Ausschuß einen Verfassungsentwurf, der erheblichen Einfluß auf die Arbeit des »Parlamentarischen Rates« hatte, der sich bereits im



Demonstrationsrecht:
Protestkundgebung des DGB in Düsseldorf anlässlich der Verabschiedung des Betriebsverfassungsgesetzes, 1952
BA



Gleicher Lohn für gleiche Arbeit:
1.-Mai-Feier im Berliner Lustgarten, 1946 (?)
BA

September 1948 im Auftrage der Ministerpräsidenten der Länder konstituierte.

Der Parlamentarische Rat bestand aus nur 65 Mitgliedern – unter ihnen Theodor Heuss und Konrad Adenauer – und wurde nach Verhältniswahl durch die Landtage gewählt. Nachdem die Alliierten mehrmals ihnen vorgelegte Entwürfe abgelehnt hatten¹, wurde schließlich am 12. Mai 1949, dem Tag des Endes der Berlin-Blockade, Konrad Adenauer, dem Vorsitzenden des Parlamentarischen Rates, die formelle Genehmigung der Militärgouverneure übergeben. Derselbe hatte am 8. Mai, dem Tag der letzten Lesung des Parlamentarischen Rates, gesagt: »Es ist für uns Deutsche der erste frohe Tag seit dem Jahr 1933.«

Am 18., 20. und 21. Mai 1949 wurde in den Landtagen über das Grundgesetz abgestimmt, wobei nur Bayern nach 17stündiger Sitzung gegen eine Ratifizierung votierte. Am 23. Mai 1949 fertigte der Parlamentarische Rat die Unterschrift des Grundgesetzes in einer feierlichen Stunde aus. Die Verkündung erfolgte noch am selben Tag in der ersten Nummer des Bundesgesetzblattes. Gemäß Artikel 145 GG trat das Grundgesetz mit Ablauf des 23. Mai 1949 in Kraft.

Das Grundgesetz als Garant für Gerechtigkeit

Worin lag und liegt die Stärke des Grundgesetzes, was war das Neue an ihm im Vergleich zur Weimarer Verfassung?

Die Schöpfer des Grundgesetzes waren zuvörderst von den Greueln des »Dritten Reichs« beeinflusst. Entsprechend dem Frankfurter Dokument Nr. 1 sollte deshalb eine Verfassung »mit Garantien der individuellen Rechte und Freiheiten« geschaffen werden. Adolf Susterhenn, Mitglied der Herrenchiemsee-Konferenz, forderte, daß der Schutz der Grundrechte die vornehm-

lichste Aufgabe eines jeden Staates und seiner Verfassung sein müsse. Ebenso Carlo Schmid: Der Parlamentarische Rat müsse Grundrechte schaffen, »die nicht bloß Deklamationen, Deklarationen und Direktiven sind ..., sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können«.²

Dies ist sichergestellt vor allem durch Artikel 1 Absatz 3 GG:

»Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

und Artikel 19 Absatz 4 GG:

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.«

Nach Artikel 93 Absatz 1 Nr. 4a GG entscheidet das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, »die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte ... verletzt zu sein«.

Neben den Verfassungsbeschwerden einzelner Bürger hat das Bundesverfassungsgericht über die breite Palette der in Artikel 93 GG aufgelisteten verfassungsrechtlichen Streitigkeiten zu entscheiden. Unser höchstes Gericht bezeichnet man deshalb oft als »obersten Hüter der Verfassung«. Jedem ist heutzutage die Drohung »auch wenn ich bis nach Karlsruhe gehen muß« geläufig. Ein Ausdruck des Glaubens an das Grundgesetz und an die Schaffung von Gerechtigkeit durch das Bundesverfassungsgericht.

Von immenser Bedeutung ist auch der IX. Abschnitt des Grundgesetzes, in dem die Unabhängigkeit des Richters, dessen alleinige Bindung an das Gesetz (Artikel 97), das Verbot von Ausnahmegewichten, die Abschaffung der Todesstrafe (Artikel



Recht der Frau auf Selbstbestimmung:
Protestspiel gegen den § 218 auf dem Berliner Wittenbergplatz, 60er Jahre (?)
BA: 4/133



Gleichstellung Behinderter:
Mitarbeiterin der »Bonner Werkstätten – Lebenshilfe Bonn Gemeinnützige GmbH«, 1996
Bundesbildstelle Bonn, Bild-Nr.: 108 739/19, Fotograf: Schambeck

104) sowie die fundamentalen Rechte von Festgenommenen statuiert wurden. All dies war Reaktion auf den Terror durch Gestapo und Sonderjustiz im »Dritten Reich«.

Diese Art des Schutzes des Bürgers vor staatlichen Übergriffen war revolutionär. Aber nicht nur für das Verhältnis des Staates zum Bürger sind die Grundrechte zu beachten. Vielmehr bilden sie ein Wertesystem, das »als verfassungsrechtliche Werteentscheidung für alle Bereiche des Rechts gelten muß, Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung empfangen von ihm Richtlinien und Impulse. So beeinflusst es selbstverständlich auch das bürgerliche Recht; keine bürgerlich-rechtliche Vorschrift darf im Widerspruch zu ihm stehen ...«³

Die Festlegung einer solchen undisponiblen objektiven Wertordnung durch die »unveräußerlichen und unverletzlichen Menschenrechte« (Artikel 1 Absatz 2) bezeichnete der Präsident des Bundesarbeitsgerichts (BAG) Thomas Dieterich zu Recht als »kopernikanische Wende« gegenüber den Verhältnissen in der Weimarer Republik. Die Schaffung eines solchen über dem positiven Recht stehenden unverrückbaren Wertesystems war die Antwort auf die Ausreden vieler Juristen im »Dritten Reich«: »Gesetz ist Gesetz«.

Artikel 19 Absatz 2 GG: »In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden« und Artikel 79 GG (Erforderlichkeit der Zweidrittelmehrheit bei Grundgesetzänderungen, Unabänderbarkeit der in Artikel 1 GG und Artikel 20 GG niedergelegten Grundsätze) stellen ebenfalls sicher, daß die Grundrechte nicht mehr nur beliebige Schöpfungen des Staates wie zur Weimarer Zeit sind. Der Selbstherrlichkeit des Staates war mit der Entstehung des Grundgesetzes ein Ende gesetzt.

Die in der Präambel von 1949 und in den Artikeln 23 GG a. F. , 146 GG a. F. niedergelegte Staatszielbestimmung der

Wiedervereinigung wurde im Jahre 1990 durch den Beitritt der DDR verwirklicht. Nach Artikel 23 GG a. F. war aufgrund des Beitritts das Grundgesetz in den »neuen Ländern« in Kraft zu setzen. Entschieden hatte man sich somit gegen die Möglichkeit, entsprechend Artikel 146 a. F. die Einheit Deutschlands durch eine vom gesamten deutschen Volk zu beschließende Verfassung herzustellen. Dies war nicht ganz unumstritten, da man vielfach einer gesamtdeutschen Verfassungsgebung im Sinne von Artikel 146 GG a. F. wegen des durchzuführenden Referendums eine größere Legitimation zuschrieb. Angesichts des enormen zeitlichen Drucks, unter dem man stand, und der einmaligen Chance vor Augen, die Wiedervereinigung zu erreichen, schien die Entscheidung für den verfahrenstechnisch einfacheren Weg des Beitritts vernünftig. Am 7. September 1999 konnte der Bundestag im Berliner Reichstagsgebäude seine Amtstätigkeit unter der Herrschaft des Bonner Grundgesetzes aufnehmen.

Anmerkungen

Für seine wertvolle Mitarbeit danke ich Herrn Dirk Freihube.

¹ Ausführlich dazu Reinhard Mußnug in: Josef Issensee / Paul Kirchof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, § 6, Randnummer 76 ff.

² Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Neue Folge, 1 (1951), S. 43.

³ Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 7, S. 198 und 204 ff.